



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 6. April 1970

Teil II Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 70	Dritte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung	221
16. 3. 70	Anordnung Nr. Pr. 12/1 über die Preisformen bei Industriepreisen	221
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		222

I * #

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Energieverordnung

vom 26. März 1970

„Auf Grund der §§ 6 und 53 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -Umwandlung — Energieverordnung — (GBl. II S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane bestimmt:

31

Der § 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1969 zur Energieverordnung (GBl. II S. 603) erhält im Abs. 2 folgenden Wortlaut:

„(2) Die Leistungsanspruchnahme in den täglichen Spitzenbelastungszeiten ist um \wedge 20 »/o gegenüber dem Maximalwert des Monats zu senken; der Maximalwert wird ausschließlich in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr gemessen. Für die ersten 5 Tage jedes Monats gilt der Maximalwert des Vormonats als Berechnungsgrundlage.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

I ■ •

Berlin, den 26. März 1970

Der Minister
für Grundstoffindustrie
Siebold

• 2. DB vom 19. Dezember 1969 (GBl. II Nr. 97 S. 603)

Anordnung Nr. Pr. 121 über die Preisformen bei Industriepreisen

vom 16. März 1970

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise wird zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II S. 971) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 12 — Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen — wird wie folgt ergänzt:

Erzeugnis- und Leistungs-Nomenklatur Nr.	Leistungsart	Preisform
1	2	3

134 09 34 0	Reparaturen Wasserfahrzeuge	an V
-------------	--------------------------------	------

82

Auf Lohnarbeiten gemäß den folgenden Preisanordnungen

— Preisanordnung Nr. 4083 vom 1. April 1966 — Lohnverzahnung —

— Preisanordnung Nr. 4088 vom 1. April 1966 — Wärmebehandlung (Lohnarbeit) —

findet die Preisform Vereinbarungspreis keine Anwendung. Für diese Lohnarbeiten gilt die Preisform Höchstpreis.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1970

Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Zimmermann